

¹Richtlinien des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe für die Gewährung von Zuschüssen in der Jugendgruppenarbeit

1. Allgemeine Förderbedingungen

- 1.1. Gefördert werden in Bad Homburg ansässige und gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen die eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Vereinbarung über Tätigkeitsausschluss) abgeschlossen haben.
- 1.2. Nicht als förderungswürdig anerkannte Jugendgemeinschaften oder Verbände können im Einzelfall die Jahrespauschalen nach Punkt 2.1 und 2.2 erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gruppe den Erfordernissen gemäß § 75 I SGB VIII entspricht und die Anerkennung nur wegen § 75 II noch nicht erfolgt ist (3-Jahres-Frist). Für diese Gruppen finden die Richtlinien in dieser "Schwebezeit" insoweit analoge Anwendung.
- 1.3. Gefördert werden nur Mitglieder/Teilnehmer und Teilnehmerinnen die ihren 1. Wohnsitz in Bad Homburg haben.
- 1.4. Gefördert werden anerkannte Jugendgruppen mit mindestens 9 Mitgliedern, bei Fahrten Teilnehmer genannt, (einschl. 1 Gruppenleiter)
- 1.5. Gefördert werden Mitglieder/Teilnehmer/innen zwischen 6 und 27 Jahren. Erwachsene über 27 Jahren gelten als Mitglied/Teilnehmer/innen, wenn sie als Gruppenleitung eine Gruppe mit mindestens 8 Mitgliedern führen
- 1.6. Als Fahrten gelten Veranstaltungen von mindestens 2 und längsten 30 Tagen Dauer außerhalb Bad Homburgs.
- 1.7. Fahrten in Partnerstädte werden durch diese Richtlinien nicht gefördert. "
- 1.8. Als Seminare gelten Veranstaltungen die nach Inhalt zur Qualifizierung von Gruppenleitungen geeignet sind.
- 1.9. Sonstige Jugendgruppen - wie z. B. politische Jugendgruppen, Schulklassen oder Sportjugendgruppen - haben keinen Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien. Die Förderung dieser Gruppen aus anderen Haushaltsmitteln und nach anderen Richtlinien bleibt unbenommen.

¹ Beschlossen durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 24.02.2014

2. Umfang der Förderung

2.1. Jahrespauschale pro Gruppe

Der jährliche Pauschalbetrag beträgt 300,-- €.

2.2. Jahrespauschale pro Bad Homburger Mitglied

Die jährliche Pauschale beträgt 10,-- € pro Mitglied. "

2.3. Pauschalen pro Bad Homburger Teilnehmer/in für Fahrten und Seminare

Der Tagessatz beträgt 4,-- € pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag.

2.4. Für Halbtages- und Abendseminare beträgt die Förderung 50% des Tagessatzes.

3. Vorzulegende Nachweise:

3.1. Jahrespauschalen für Gruppen und Mitglieder:

Antrag, Mitgliederliste der Bad Homburger Mitglieder, Jahresbericht des Vorjahres"

3.2. Pauschalen für Fahrten und Seminare:

Antrag, Liste der Bad Homburger Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Nachweis zur durchgeführten Maßnahme (z.B. Rechnung der Unterkunft, des Zeltplatzes oder Aufenthaltsbestätigung)

4. Schlussbestimmungen

4.1. Die Förderung der Bad Homburger Jugendgruppen erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

4.2. Es können nur Zuschussanträge für das laufende Jahr berücksichtigt werden.

4.3. Anträge nach Ausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel können nicht berücksichtigt werden.

4.4. Gegen beschwerende Bescheide ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Widerspruchsangelegenheiten sind vor Weiterleitung an den Widerspruchsausschuss der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe dem Jugendhilfeausschuss zur Überprüfung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 25.02.2014

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Dieter Kraft, Stadtrat